Aufgrund des \$10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung wom 8. Dezember 1986(BGBLI S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.Juli 1992 (BGBL I S. 1257) L.V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL II S.885) sowie aufgrund des \$9 ABS. 4. BauGB L.V. m. \$82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GBVOBL SCHL-H. S. 86) wird nach Beschluftsasung durch die Gemeindevertretung vom 2 2. FEB. 1994 folgende SATZUNG DER GEMEINDE SIEVERSHÜTTEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 der Straßenrandbebauung an der Landesstraße Nr. 78 ("Kalte Weide") bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),erlasse Es gilt die BauNVO 1990 - Teil A-Planzeichnung -M 1:1000 Gemeindebezirk: Sievershütten Gemarkung: Sievershütten ngefährer Maßstab 1:1000 Anderungen oufnund des Ver-fügung des Landrates des Vicisa Segebey vom 26.08.1994 und der satzung. ändernden beublasses vom 10.10.1094 Sieunshahen den 03 NOV 1994 Ausschnitt aus dem Flächennutzungspla M. 1:5000 Straßenprofile M 1:100 Profil "A" - Planstraße A Profil "B" Planstraße B



2 WO Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wei (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Geschofffächenzahl (§16 BauNVO)

0.3 Grundflächenzahl (§16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstna

(§16 BauNVO)

FH = 9,00 Max. Firsthöhe in Meter (§ 16 Abs.2 BauNVO)

Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Df fentliche Parkfläche (\$19 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlager § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

6. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche, Spiels (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und M und zur Entwicklung der Landschaft (§5 Abs.1 Nr.20 und 25)

Ampflanzung von Bäumen 189 Abs, 1 Nr. 25a BauGBI

Erhaltung von Bäumen und S (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Autgestjelt aufgeund das Aufstellungsbeschlusses der Griffen des Aufstellungsbesen II. JMN 1992. Die erstütliche Besandsschung des Aufstellungsses wirden der George Zeilung am 24 SEP 1992 erfolgte Leilung am 24 SEP 1992 erfolgte Leilung der Leilungsbescher Zeilung der Leilungsbescher Leilungsbescher Leilungsbescher der Leilungsbescher Leilung bescher Leilung beschrieben Leilung beschreite Leilung beschrieben Leilung beschreite Leilung beschrieben Leilung ber

Die frühzeitige Bürgerbefeiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau am 28. APR 1993, durchgeführt worden Auf Beschlich d



lie von der Planung berührten Träger öl on **2.1. JAN. 1993**... zur Abgabe ei

Sievershütten den 26. MAI 1994

Sievershütten,den 26 MAI 1994

O 1. NOV. 1993 bis O 1. DEZ 1993 am 21. OKT. 1993 be kann from the free for the first and the second for the format of the format of

Der katasternätige Bestand an 18 FEB 1994 sovie die genetrische festlegung der neuen stättebellichte Geborn der siche Festlegung der neuen stättebellichte Geborn der Stellengen der Stellengen 18 MAI 1994 (e.g. 7) det und der Stellengsahren der Träger öffertlichte Belege und Z.Z. FEB 1994 gegrüft Das Crygobns ist mitgeteit werden.

er Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A.) und dem Text Teil B.) wurde am **2.2. EEB.** 1894, von der Geneindevertretung als Satzursessenden in Beschluft der Geneind tetretung von **2.2. EEB.** 1894, gebiligt.



nbeungsplan ist mach 511 Abs. 1 Halbsatz 2 BudGB am 2 A. MAI 1994 andraf des Kreises Septherg angezeigt verden. Ihat mil Verfügung/Erlall vom 0.6.067.1994. Az. S2/LGA.MISVE , dall

1. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHFLÄCHEN IST - WENN MÖ LICH - AUCH OBER VERSICKERUNGSANLAGEN ABZUFÖHREN.

INNERHALB DER SICHTDREIECKE DORFEN EINFRIEDIGUNGEN OHNE EINVERSTÄNDNIS DES STRABENLASTTRÄGERS 0,70 M HÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN

Anlage 1 zur Satzung

der Gemeinde Sievershütten

über den Bebauungsplan Nr. 3

- Pflanzliste ÷

26. MAI 1994

Gemeinde Sievershütten, den ...

Der Bürgermeister

Vorläufige Liste der häufigsten in Schleswig-Holstein heimischen, bodenständigen Bäume, Sträucher und Zwergsträucher auf Grundlage der Liste des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

(Stand: April 1987)

Botanischer Name

Acer campestre

Acer platanoides

Acer pseudoplanatus

Alnus glutinosa

Andromeda polifolia

Arctostaphylos uva-ursi

Betula carpatica

Betula humilis

Betula pendula

Betula pubescens

Calluna vulgaris

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Cornus suecia

Corylus avellana

Crataegus calycina

Crataegus curvisepala

Crataegus laevigata

(oxyacantha)

Crataegus monogyna

Crataegus palmstruchii

Cytisus scoparius

(Sarothamnus scoparius)

Daphne mezereum

Deutscher Name

Feld-Ahorn

Spitz-Ahorn (mit Einschränkung)

Berg+Ahorn

Schwarz-Erle

Rosmarinheide

Echte Bärentraube

Karpaten-Birke

Niedrige Birke

Sand+Birke

Moor-Birke

Heidekraut

Hainbuche

Blutroter Hartriegel

Schwedischer Hartriegel

Hase1

Langkelch-Weißdorn

Krummkelch-Weißdorn

Zweigriffliger-Weißdorn

Eingriffliger Weißdorn

Palmstrauch-Weißdorn

Besen-Ginster

Gemeiner Seidelbast

Empetrum nigrum
Erica tetralix

Euonymus europaeus

Fagus silvatica Fraxinus excelsion

Genista anglica Genista germanica Genista pilosa Genista tinctoria

Hadera helix Hippophae rhamnoides ssp. maritima

Ilex aquifolium

Juniperus communis

Ledum palustre Lonicera periclymenum Lonicera xylosteum

Malus sylvestris ss. acerba "ssp. mitis"*) Myrica gale

Pinus silvestris
Populus tremula
Prunus avium
Prunus padus
Prunus spinosa
Pyrus pyraster
"Pyrus communis" *)

Quercus petraea Quercus robur Rhamnus frangula (Frangula alnus) Ribes nigrum Ribes rubrum Gemeine Krähenbeere

Glockenheide

Europäisches Paffenhütchen

Rot-Buche

Gemeine Esche

Englischer Ginster Deutscher Ginster Haar-Ginster Färber-Ginster

Gemeiner Efeu

Sanddorn (nur Ostseeküste)

Hülse, Stechpalme

Gemeiner Wacholder

Sumpf-Porst

Deutsches Geißblatt Rote Heckenkirsche

Wild-Apfel, Holz-Apfel "Kultur-Apfel"

Gage strauch

Wald-Kiefer (nur Lauenburg)

Zitter-Pappel Vogel-Kirsche Trauben-Kirsche Schlehe

Wild-Birne, Holz-Birne

"Kultur-Birne"

Trauben-Eiche Stiel-Eiche Faulbaum

Schwarze Johannisbeere Rote Johannisbeere

^{*)} Sollten in der freien Landschaft nicht angepflanzt werden

Ribes uva-crispa Wilde Stachelbeere (grossularia) Behaarte Ackerrose Rosa agrestis ssp. pubescens Bedrüste Heckenrose Rosa andegavensis Bedrüste Hundsrose Rosa blondeana Lederblättrige Rose Rosa caesia (coriifolia) Rosa canina Gewöhnliche Hundsrose Gewöhnliche Heckenrose Rosa corymbifera Deseglisei's Heckenrose Rosa deseglisei Rosa elliptica Eiblättrige Weinrose Rosa lutetiana Wenigdrüsige Hundsrose Rosa majalis Zimt-Rose Rosa mollis Weichhaarige Rose Rosa obtusifolia Stumpfblättrige Hundsrose Rosa pimpinellifolia Bibernell-Dünenrose (nur nordf. Inseln) (spinosissima) ssp. pimpinellifolia Rosa rubiginosa Echte Weinrose ssp. rubiginosa ssp. umbellata Doldenblütige Weinrose Rauhblättrige Filzrose Rosa scabriuscula Rosa sherardii Sherards Rose Rosa squarrosa Sparrige Hundsrose Rosa subcanina Ähnliche Hundsrose Rosa subcollina Hügel-Hundsrose Rosa tomentosa Filzige Rose Rosa villosa Apfel-Rose (pomifera) Rosa vosagiaca Blaugrüne Rose (glauca) Rubus fruticosus agg. von ca. 100 Kleinarten wären folgende zu verwenden Rubus gratus Angenehme Brombeere Rubus langei

Rubus plicatus

Langes Brombeere

Faltblättrige Brombeere

Rubus pyramidalis Rubus radula Rubus sprengelii Rubus vestitus

Rubus idaeus Salix alba Salix arenaria Salix aurita Salix caprea Salix cinerea Salix daphnoides ssp. pomeranica Salix fragilis Salix hastata Salix myrsinifolia (nigricans) Salix pantandra Salix repens Salix rosmarinifolia Salix triandra (amygdalina) Salix viminalis Sambucus nigra Sambucus racemosa Sorbus aucuparia

Sorbus torminalis

Pyramiden-Brombeere Raspel-Brombeere Sprengels-Brombeere Bekleidete Brombeere

Himbeere Silber-Weide Sand-Kriechweide Öhrchen-Weide Sal-Weide Grau-Weide

Schimmel-Weide
Bruch-Weide
Spieß-Weide
Schwarz-Weide
(1 Ex. Boberger Hang)
Lorbeer-Weide
Kriech-Weide
Rosmarinblättrige Kriechweide
Mandel-Weide

Korb-Weide
Schwarzer Holunder
Roter Holunder (mit Einschränkung)
Eberesche
Elsbeere (l. Ex. Raum Lübeck)

B E G R Ü N D U N G zum Bebauungsplan Nr. 3 in der Gemeinde Sievershütten, Kreis Segeberg

1. Allgemeines

1.1 Plangeltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ("Buschkoppel") umfaßt das Gebiet südwestlich des Flurstückes 35/4 der Flur 2 der Gemarkung Sievershütten, südöstlich sowie nordöstlich des Gemeindeweges "Hasenhörn", nordwestlich der Straßenrandbebauung an der Landesstraße Nr. 78 ("Kalte Weide") sowie einen Teilbereich des Gemeindeweges "Hasenhörn" bis zur Landesstraße.

Die Fläche innerhalb des Plangeltungsbereiches umfaßt ca. 3,6 ha.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Sievershütten sah das Gebiet innerhalb des Plangeltungsbereiches bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" vor. Eine Bebauung war nur nach §35 BauGB möglich. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird jedoch, um dem Entwicklungsgebot nach §8, Abs. 2, BauGB Folge zu leisten, parallel geändert. Hierfür wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sievershütten durchgeführt.

2. Planungsanlaß und Planungsziele

2.1 Ziele der Ortsentwicklung

Nachdem die Gemeinde Sievershütten durch Baulandausweisungen und Erschließungen in den letzten Jahren den örtlichen Bedarf nach Bauland gedeckt hat, gilt es über einen Planungszeitraum von ca. 10 Jahren den örtlichen Bedarf erneut zu decken. Innerhalb des Plangeltrungsbereiches könnten 35 Bauplätze realisiert werden.

Aus städtebaulicher Sicht schließt das hier ausgewiesene Gebiet den Siedlungsraum der Gemeinde Sievershütten zum Norden hin ab.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das überplante Gebiet wird entsprechend seiner Lage und seiner zugewiesenen Nutzung als allgemeines Wohngebiet zukünftigen ausgewiesen. Damit sind alle Nutzungen entsprechend der Baunutzungsverordnung in der Fassung des Jahres 1990 zulässig. Die zukünftige Bebauung stellt für sich ein abgeschlossenes Baugebiet Baulandfläche soll in ca. 500 1000 dar. Die aroße Geplant sind eingeschossige Baugrundstücke parzelliert werden. Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten. Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten auf 2 pro Gebäude stellt 🗙 sicher, daß der Einfamilienhauscharakter innerhalb des Baugebietes gewahrt wird und keine Einwohnerverdichtung auf engem Raum zustande kommt. Bei einer maximalen Grundflächenzahl von 0,3 ergibt sich eine sinnvolle Ausnutzung der Baugrundstücke. Die Grundstücke im nordwestlichen und westlichen Bereich entlang des Gemeindeweges "Hasenhörn" erhalten einen 5 m tiefen Pflanzstreifen, der als Anpflanzungsgebot festgesetzt wird, um den Übergang zur freien erreichen. Ebenso wird an der Landschaft 711 nordöstlichen Bebauungsplangrenze ein Anpflanzungsgebot von 10 m Tiefe gefordert. Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Knicks werden erhalten festgesetzt bzw. vorhandene Lücken geschlossen.

Die Wohngebäude werden in offener Bauweise mit dem entsprechenden Grenzabstand gemäß der Landesbauordnung ausgeführt. Durch die Festsetzung von höchstzulässigen Trauf- und Firsthöhen - 4 m bzw. 11 m - in Verbindung mit einer zulässigen Dachneigung zwischen 30° und 45° wird die Höhenentwicklung der Gebäude eindeutig begrenzt.

2.3 Gestaltung

Die Wohngebäude sollen weitestgehend vom Bauherren frei gestaltet werden dürfen. Als bindend festgesetzt wird lediglich eine Pfanneneindeckung für die Sattel- oder Walmdächer.

Nebenanlagen dürfen auch eine geringere Dachneigung als 30° besitzen.

Mrcises, Science vom 26.08. 1994 und des Beschesses des 60

meindevertielung vom M. 1994.

Sievers hüken, den 03. NOV. 1994

Bürgermeister

2.4 Vegetation und Oberflächenwasser

Es handelt sich bei dem B-Plan-Gebiet um eine im Nordwesten und Südwesten von Knicks eingefaßte Ackerfläche, auf der noch 1993 Mais angebaut wurde. Die durch den B-Plan vorbereitete Flächenversiegelung stellt einen Eingriff in Boden und Wasserhaushalt dar. Vorrangige Flächen für den Naturschutz im Sinne von §15 Landesnaturschutzgesetz sind – abgesehen von den Knicks – nicht betroffen. Zum Schutz der Knicks setzt der Plan diese als zu erhalten fest. Ein weiterer Beitrag zur Minimierung des Eingriffs ist darin zu sehen, daß die Gemeinde der Versickerung des Regenwassers der Dachflächen zustimmt, sofern die Wasserdurchlässigkeit des Bodens dies zuläßt.

Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs ist nicht möglich, da dies eine Beendigung des Eingriffs voraussetzen würde, die Bebauung aber auf Dauer angelegt ist. Um jedoch das Gewicht der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermindern, sieht der Plan entlang der Knicks zu deren Schutz 5 m breite Pflanzstreifen und zur freien Landschaft hin einen Pflanzstreifen von 10 m Breite vor. Zudem enthält der Plan Pflanzgebote für Straßenbäume. Das Regenrückhaltebecken wird naturnah ausgestaltet.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aber auch nicht gleichwertig ersetzt werden. Dennoch hält die Gemeinde an der Planung fest, da sie die aus dem Ort kommende akute Nachfrage nach Wohnbauflächen anders nicht befriedigen kann und der Eingriff in den Naturhaushalt nicht so schwer wiegt, daß die Gründe für den Eingriff in der Abwägung unterliegen würden.

Die Gemeinde wird jedoch, auch wenn dies nicht als Ersatzmaßnahme im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu werten ist, das Flurstsück 14 der Flur 6 der Gemarkung Sievershütten naturnah gestalten. Folgende Maßnahmen werden von der Gemeinde durchgeführt:

- Abschieben des Oberbodens vor Beginn der Anpflanzungsmaßnahme
- Anpflanzen von Gehölzgruppen (Pflanzen aus der als Anlage 1 der Satzung beigefügten Pflanzliste/Pflanzdichte: Eine Pflanze pro 1,5 m2)
- Mahd der Fläche im Spätsommer/Herbst und Abtransport des Mahdgutes
- keine Teichanlage

Des weiteren soll das Regenwasser der Dachflächen auf den Baugrundstücken versickert werden dürfen. Dies hängt jedoch von der Wasserdurchlässigkeit des Bodens ab.

3. Erschließung

3.1 Verkehr

3.1.1 Äußere Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird über die Landesstraße Nr. 78 ("Kalte Weide" bzw. "Mühlenstraße") vom Ortskern her Richtung Stuvenborn erschlossen. Die zukünftige Bebauung liegt im nordöstlichen Bereich der Gemeinde Sievershütten.

3.1.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt über den Gemeindeweg "Hasenhörn", der allerdings nur bis auf die Höhe des Flurstückes 35/82 überplant werden muß, da von hier aus die geplante Erschließungsstraße in das Bebauungsplangebiet hineingeführt wird. Die Erschließung erfolgt als 8 m breite Anwohnerstraße, die sich in ein 4,75 m breiten Fahrstreifen sowie einen 2,50 m breiten Grünstreifen bzw. Parkstreifen gliedert. Der Erschließungsring ist als verkehrsberuhigter Bereich mit gemischter Verkehrsfläche geplant. Eine Fußläufigkeit verbindet die Erschließungsstraße entlang des zukünftigen Kinderspielplatzes (Größe ca. 1.200 m) bis zum Gemeindeweg "Hasenhörn". Von dort erreicht man als Fußgänger oder Radfahrer schnell die freie Landschaft.

Dieser Weg dient zugleich der Erschließung eines rückwärtigen Grundstückes.

Der Kinderspielplatz ist in seiner Größe als ausreichend dimensioniert zu betrachten, weil auf ihm die Möglichkeit für Ballspiele gegeben ist.

3.2 Ver- und Entsorgung

3.2.1 Entwässerung

Eine Schmutz- und Regenwasserentwässerung ist für die neue Erschließungsstraße erforderlich. Die neuen Entwässerungsleitungen werden an das bestehende Ortsentwässerungsnetz angeschlossen.

Bei einer nachgewiesenen Überlastung der Klärteichanlage muß ihre Kapazität erhöht werden. Das anfallende Regenwasser wird in einem geplanten Regenrückhaltebecken, das naturnah gestaltet wird, zwischengespeichert und verzögert in das bestehende Vorflutsystem Richtung Norden abgegeben. Durch die geplante Versickerung von Dachflächenwasser kann es zu Kosteneinsparungen bei der Herstellung des Regenwassersieles kommen.

3.2.2 Leitungsnetz

Das geplante Baugebiet muß an das vorhandene Leitungsnetz für Wasser, Gas und Elektrizität angeschlossen werden.

3.2.3 Abfallbeseitigung

Die Müllabfuhr erfolgt durch den dafür zuständigen Wege- und Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

4. Lärmschutz

Die Lage des zukünftigen Baugebietes läßt keine Rückschlüsse auf Immissionen zu, die die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete überschreiten ließen.

5. Kosten

Zu den kostenverursachenden Maßnahmen gehören der Straßenausbau einschließlich der zugehörigen Entwässerung mit den Regenrückhaltebecken, die Beleuchtung, die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung und die Fernmeldeeinrichtungen.

	===	=======================================	
	DM	DM 1.613.000,	
einrichtungen	<u>DM</u>	80.000,	
Energieversorgung und Fernmelde-			
Wasserversorgung	DM	120.000,	
Beleuchtung	DM	70.000,	
Entwässerung	DM	498.000,	
Straßenbau	DM	560.000,	
Grunderwerb	DM	285.000,	

26. MAI 1994

Sievershütten, den.....

Gemeinde Sievershütten Der Bürgermeister



Thu